

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 44.

München, den 30. Oktober 1891.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 27. Oktober 1891, den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes und des Gesetzes über die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung betreffend. — Bekanntmachung vom 27. Oktober 1891, den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Nr. 16442.

Bekanntmachung, den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes und des Gesetzes über die land- und forstwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung betreffend.

Kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Zum Vollzuge des § 48 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des § 52 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wird bekannt gegeben, daß in Gemäßheit des § 47 bezw. 51 dieser Gesetze vom 1. November l. 38. an zum Vorstehenden

1. des Schiedsgerichts der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg,
2. des Schiedsgerichts im Geschäftsbereiche der Ausführungsbehörde der Staatsforstverwaltung für den Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg,
3. des Schiedsgerichts der XIV. Sektion der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister des Deutschen Reiches

der k. Regierungsrath Ludwig Brigelmayr in Würzburg an Stelle des bisherigen Vorsitzenden dieser Schiedsgerichte ernannt worden ist.

München, den 27. October 1891.

Dr. Frhr. v. Niedel. Frhr. v. Feilichsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Nr. 16442.

Bekanntmachung, den Vollzug des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit des § 71 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, und § 7 der Allerhöchsten Vollzugsverordnung vom 27. Juli 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 506) werden unter Abänderung der bisherigen Geschäftsvertheilung vom 1. November l. Js. ab für das Schiedsgericht der Versicherungsauskult für Unterfranken und Aschaffenburg

der k. Regierungsrath Friedrich Hübsch in Würzburg zum Vorsitzenden,

der k. Regierungsrath Joseph Wehltretter zum Stellvertreter desselben

ernannt.

München, den 27. October 1891.

Frhr. v. Feilichsch.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Nies.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 8. October ds. Js. dem k. Hofsekretär und Vorstand der k. Hofkassa, Geheimen Hofrathen Ludwig Ritter von Klug, für das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Groß-

herzoge von Luxemburg verliehene Commandeurskreuz des großherzoglich luxemburgischen Ordens der Eichenkrone, und

dem Hoftheaterportier, Hermann Kolb in München, für die ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehene Medaille des k. preussischen Kronensordens

die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.